



## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2026**

vom 12.03.2026

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Gemeinde Ostbevern verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen innerhalb des im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiches geöffnet sein:

1. am 26.04.2026 (Kirmessonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. am 08.11.2026 (Kastaniensonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des gekennzeichneten Bereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 12.03.2026



Karl Piochowiak

**Veranstaltungsflächen und zulässiger Bereich für das Öffnen der Verkaufsflächen am Sonntag in Ostbevern**

Datum: 24.26.04.2026  
08.11.2026

- Kirmes
- Kastaniensonntag
- beide Veranstaltungen
- Verbindungsweg/Rundlauf
- Zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsflächen

Der Radius der Verkaufsstellen zu den Hauptveranstaltungsflächen beträgt max. 200 m (fußläufig erreichbar in weniger als 5 Min.).

